



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

13. Jahrgang	Potsdam, den 30. April 2002	Nummer 9
---------------------	------------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
26. 3. 2002	Zweite Verordnung zur Änderung der Sonderpädagogik-Verordnung.....	194
26. 3. 2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren im Bereich Wohnungswesen.....	196
2. 4. 2002	Verordnung über die Festlegung eines Planungsgebietes gemäß § 9a Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes im Amt Seelow-Land für den Neubau der B 167 als Ortsumgehung Dolgeln/Libbenichen.....	198
8. 4. 2002	Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV Bbg)	200
10. 4. 2002	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schlaubetal“	201

Zweite Verordnung zur Änderung der Sonderpädagogik-Verordnung

Vom 26. März 2002

Auf Grund des § 31 in Verbindung mit § 11 Abs. 4, § 13 Abs. 3, § 56, § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 3, § 59 Abs. 9 und § 61 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), von denen § 13 Abs. 3, § 57 Abs. 4 und § 58 Abs. 3 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2001 (GVBl. I S. 62) geändert worden sind, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Benehmen mit dem für Bildung zuständigen Ausschuss des Landtages:

Artikel 1

Änderung der Sonderpädagogik-Verordnung

Die Sonderpädagogik-Verordnung vom 24. Juni 1997 (GVBl. II S. 504), geändert durch Verordnung vom 5. Juli 1999 (GVBl. II S. 413), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 33 Förderschule für Kranke“.
 - b) Die bisherige Angabe zu § 33 wird die Angabe zu § 34.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Unterrichtsfächer, die in einem engen inhaltlichen Zusammenhang stehen, können gemäß § 12 des Brandenburgischen Schulgesetzes zu einem Lernbereich zusammengefasst werden. Die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie und Physik können zum Lernbereich Naturwissenschaften, die Unterrichtsfächer Geografie, Geschichte und Politische Bildung können zum Lernbereich Gesellschaftswissenschaften und die Fächer Musik und Kunst zum Lernbereich Ästhetik zusammengefasst werden.“
 - b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Die Begegnung mit fremden Sprachen wird an der Allgemeinen Förderschule ab Jahrgangsstufe 5 im Rahmen der an der Schule gegebenen sächlichen und personellen Voraussetzungen angeboten. Die Begegnung mit der fremden Sprache ist in die Fächer und Lernbereiche der Stundentafel A integriert. Die Begegnungssequenzen umfassen in der Regel 10 bis 20 Minuten und sollen, über die Woche verteilt, 90 Minuten nicht überschreiten. Die Wahl der Begegnungssprache liegt in der Verantwortung der einzelnen Schule. Die Entscheidung trifft auf Vorschlag der Konferenz der

Lehrkräfte die Schulkonferenz. Am Unterricht in der Begegnungssprache nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 teil. Für die erbrachten Leistungen in der Begegnungssprache werden keine Noten erteilt. Die Teilnahme am Unterricht in der Begegnungssprache ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

(5) Auf Beschluss der Konferenz der Lehrkräfte kann an der Allgemeinen Förderschule ab der Jahrgangsstufe 7 an Stelle der Begegnung mit fremden Sprachen im Rahmen der an der Schule gegebenen sächlichen und personellen Voraussetzungen nach schuleigenen Lehrplänen mit bis zu zwei Schülerwochenstunden Unterricht in einer Fremdsprache erteilt werden. Hierzu sind Stunden der sonderpädagogischen Maßnahmen/Förderunterricht und der Schwerpunktgestaltung zu verwenden. Absatz 4 Satz 4 bis 8 gilt entsprechend.“

- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden die Absätze 6 bis 10.
- d) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Unterricht“ die Wörter „orientiert sich an der Stundentafel der besuchten Schule und“ eingefügt.
- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Allgemeinen Förderschule werden im gemeinsamen Unterricht nach den Rahmenlehrplänen der Allgemeinen Förderschule unterrichtet.“
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Teilnahme am Unterricht in der ersten Fremdsprache kann auf der Grundlage eines individuell angepassten Förderplans erfolgen.“
3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 10 Abs. 3 Satz 4“ wird durch die Angabe „§ 10 Abs. 4 Satz 7“ ersetzt.
4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Absatzbezeichnung wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Die Höchstverweildauer für Schülerinnen und Schüler, die nach den Rahmenlehrplänen der Allgemeinen Förderschule unterrichtet werden, beträgt zwölf Schulbesuchsjahre.“
 - b) Die bisherigen Sätze 1 bis 7 werden die Sätze 2 bis 8.
 - c) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler sind gemäß § 30 Abs. 6 des Brandenburgischen Schul-

gesetzes berechtigt, eine Förderschule für geistig Behinderte weiter zu besuchen, wenn dort im begründeten Einzelfall eine bessere Förderung erfolgt.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Soweit Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht nach den Rahmenlehrplänen der Bildungsgänge gemäß § 15 Abs. 2 und 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes unterrichtet werden, finden für den Erwerb von Abschlüssen die für diese Bildungsgänge geltenden Bestimmungen Anwendung.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Schülerinnen und Schüler in Klassen mit gemeinsamem Unterricht, die nach den Rahmenlehrplänen der Allgemeinen Förderschule oder der Förderschule für geistig Behinderte unterrichtet werden, erwerben einen Abschluss gemäß § 17 Nr. 11 und 12 des Brandenburgischen Schulgesetzes.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Soweit Schülerinnen und Schüler nach den Rahmenlehrplananforderungen der Förderschule für geistig Behinderte unterrichtet werden, sind die für diesen Förderschultyp geltenden Zeugnisvordrucke zu verwenden.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 11 Abs. 1 und 5“ wird durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ein Zeugnis über den Abschluss gemäß § 17 Nr. 12 des Brandenburgischen Schulgesetzes wird in der Regel nach Durchlaufen der Werkstufe des Bildungsganges erteilt.“

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Schülerinnen und Schüler, die ihre Berufsschulpflicht nicht an einer Förderschule für geistig Behinderte erfüllen, erhalten nach Durchlaufen der Oberstufe ein Abschlusszeugnis.“

8. § 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Empfiehlt der Förderausschuss eine bestimmte Schule, ist zuvor der Schulträger dieser Schule zu den sachlichen Voraussetzungen und dem notwendigen Einsatz von sonstigem Personal zu hören.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

9. In § 24 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(Kleine Allgemeine Förderschule)“ gestrichen.

10. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Schülerinnen und Schüler besuchen jede Lernstufe mindestens zwei Schulbesuchsjahre. Der Wechsel von der

1. Eingangsstufe in die Unterstufe erfolgt spätestens nach dem dritten Schulbesuchsjahr,
2. Unterstufe in die Mittelstufe erfolgt spätestens nach dem fünften Schulbesuchsjahr,
3. Mittelstufe in die Oberstufe erfolgt spätestens nach dem achten Schulbesuchsjahr und
4. Oberstufe in die Werkstufe erfolgt spätestens nach dem zehnten Schulbesuchsjahr.

Die Werkstufe ist in der Regel nach zwölf Schulbesuchsjahren zu verlassen. § 7 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

11. Nach § 32 wird folgender § 33 eingefügt:

„§ 33

Förderschule für Kranke

(1) Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Erkrankung für längere Zeit oder in regelmäßigen Abständen im Krankenhaus oder in entsprechenden Einrichtungen stationär behandelt werden, erhalten Unterricht in der Förderschule für Kranke.

(2) Das Nähere zu den Aufgaben und der Organisation der Förderschule für Kranke wird durch Verwaltungsvorschriften bestimmt.“

12. Der bisherige § 33 wird § 34.

13. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Studentafel A Allgemeine Förderschule wird wie folgt geändert:

aa) In der Position „LER“ wird in der Spalte Jahrgangsstufe 5 und 6 jeweils die Zahl „40“ eingefügt.

bb) Die Position „Musik, Kunst“ wird durch die Position „Lernbereich Ästhetik (Musik, Kunst)“ ersetzt.

cc) In der Position „Summe“ wird in der Spalte Jahrgangsstufe 5 und 6 jeweils die Zahl „1120“ durch die Zahl „1160“ ersetzt.

dd) Die Fußnote 3 wird wie folgt gefasst:

„3 Das Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) wird schrittweise eingeführt. In Schulen, die das Fach LER in den Jahrgangsstufen 5 und 6 nicht unterrichten, verringert sich der Jahresstundenrahmen in diesen Jahrgangsstufen jeweils um 40 Stunden. In Schulen, die das Fach LER in allen Klassen der Jahrgangsstufen 7 und 8 bereits unterrichten, kann das Fach LER in den Jahrgangsstufen 9 und 10 mit jeweils 40 Stunden fortgeführt werden. Wird das Fach LER in der Jahrgangsstufe 7 oder 8 nicht erteilt, verringert sich der Jahresstundenrahmen in diesen Jahrgangsstufen jeweils um 40 Stunden. Die übrigen 40 Stunden werden als zusätzliche Schwerpunktstunden genutzt. Wird das Fach LER in den Jahrgangsstufen 9 und 10 nicht unterrichtet, werden in diesen Jahrgangsstufen jeweils die für das Fach LER vorgesehenen 40 Stunden als zusätzliche Schwerpunktstunden genutzt.“

ee) Die Fußnote 4 wird gestrichen.

b) Die beispielhafte Verteilung des Jahresstundenrahmens der Stundentafel A als Wochenstundentafel wird wie folgt geändert:

aa) In der Position „LER“ wird in der Spalte Jahrgangsstufe 5 und 6 jeweils die Zahl „1“ eingefügt.

bb) Die Position „Musik, Kunst“ wird durch die Position „Lernbereich Ästhetik (Musik, Kunst)“ ersetzt.

cc) In der Position „Summe“ wird in der Spalte Jahrgangsstufe 5 und 6 jeweils die Zahl „28“ durch die Zahl „29“ ersetzt.

dd) Die Fußnote 3 wird wie folgt gefasst:

„3 Das Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (LER) wird schrittweise eingeführt. In Schulen, die das Fach LER in den Jahrgangsstufen 5 und 6 nicht unterrichten, verringert sich der Wochenstundenumfang in diesen Jahrgangsstufen um jeweils eine Stunde. In Schulen, die das Fach LER in allen Klassen der Jahrgangsstufen 7 und 8 bereits unterrichten, kann das Fach LER in den Jahrgangsstufen 9 und 10 ein-stündig fortgeführt werden. Wird das Fach LER in der Jahrgangsstufe 7 oder 8 nicht erteilt, verringert sich der Wochenstundenumfang in diesen Jahrgangsstufen jeweils um eine Stunde. Die zweite Stunde wird als zusätzliche

Schwerpunktstunde genutzt. Wird das Fach LER in den Jahrgangsstufen 9 und 10 nicht unterrichtet, wird in diesen Jahrgangsstufen jeweils die für das Fach LER vorgesehene Stunde als eine weitere Schwerpunktstunde genutzt.“

ee) Die Fußnote 4 wird gestrichen.

14. In § 3 wird das Wort „Rahmenpläne“ durch das Wort „Rahmenlehrpläne“, das Wort „Rahmenplänen“ durch das Wort „Rahmenlehrplänen“, das Wort „Rahmenplaninhalte“ durch das Wort „Rahmenlehrplaninhalte“, das Wort „Rahmenplanes“ durch das Wort „Rahmenlehrplanes“ und das Wort „fächerübergreifendem“ durch das Wort „fachübergreifendem“ ersetzt. In den §§ 15 und 23 wird das Wort „Rahmenpläne“ durch das Wort „Rahmenlehrpläne“, in den §§ 5, 15 und 16 wird das Wort „Rahmenplan“ durch das Wort „Rahmenlehrplan“, in den §§ 4 und 5 wird das Wort „Rahmenplänen“ durch das Wort „Rahmenlehrplänen“ und in den §§ 9 und 10 wird das Wort „Rahmenplananforderungen“ durch das Wort „Rahmenlehrplananforderungen“ ersetzt. In der Anlage wird das Wort „Erdkunde“ durch das Wort „Geografie“ ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Potsdam, den 26. März 2002

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren im Bereich Wohnungswesen

Vom 26. März 2002

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 15 Abs. 4 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. I S. 452) verordnet der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Ministerin der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren im Bereich Wohnungswesen vom 14. April 1998 (GVBl. II S. 360) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.
2. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

Gebührentarif

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
1.	Wohnberechtigungsbescheinigungen, Selbstbenutzungsgenehmigung und andere Einkommensbescheinigungen	
	Entscheidung über einen Antrag auf	
1.1	Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins nach § 27 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG), auch in Verbindung mit § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) und § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Belegungsbindungsgesetzes (BelBindG) oder einer Wohnberechtigungsbescheinigung nach § 6 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau	15,-
1.2	Genehmigung zur Selbstbenutzung nach § 27 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 WoFG, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 3 WoBindG	15,-
1.3	Ausstellung einer sonstigen Einkommensbescheinigung	15,-
2.	Freistellung von Bindungen	
	Entscheidung über einen Antrag auf Freistellung nach § 30 WoFG, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 1 WoBindG oder § 4 Abs. 1 BelBindG und Freistellungen nach § 22 Abs. 3 WoBindG, je Wohnung	25,- bis 100,-
3.	Zweckentfremdung	
3.1	Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung der Zweckentfremdung nach den §§ 25 Abs. 1, 27 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 und 3 WoFG, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 3 WoBindG oder § 4 Abs. 1 BelBindG, je Wohnung	50,- bis 500,-
3.2	Entscheidung über die Genehmigung eines Wiederholungsantrages	50 v. H. des Erstbescheides nach der Tarifstelle 3.1
3.3	Nachträgliche Entscheidung bei einer nicht genehmigten Zweckentfremdung	150 v. H. der jeweiligen Gebühr nach den Tarifstellen 3.1 bis 3.2
3.4	Anordnung von Nutzungsgeboten nach § 27 Abs. 6 WoFG oder § 4 Abs. 8 Satz 1 WoBindG, auch in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BelBindG, je Wohnung	25,- bis 100,-
3.5	Anordnung einer Wiederherstellung der Eignung für Wohnzwecke nach den §§ 25 Abs. 1, 27 Abs. 7 Satz 5 WoFG, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 3 WoBindG und § 4 Abs. 1 BelBindG, je Wohnung	50,- bis 200,-

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
4.	Rechtsbehelfe	
	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche - wenn und soweit sie zurückgewiesen werden -	
	a) Dritter, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen	2,50 bis 500,-
	b) gegen Kostenentscheidungen	2,50 bis 100,-“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 26. März 2002

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Hartmut Meyer

**Verordnung über die Festlegung eines
Planungsgebietes gemäß § 9a Abs. 3
des Bundesfernstraßengesetzes
im Amt Seelow-Land für den Neubau der B 167
als Ortsumgehung Dolgeln/Libbenichen**

Vom 2. April 2002

Auf Grund des § 9a Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) verordnet der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr nach Anhörung des Landkreises Märkisch-Oderland und des Amtes Seelow-Land:

§ 1

(1) Zur Sicherung der Planung für den Neubau der Bundesstraße 167 als Ortsumgehung Dolgeln/Libbenichen, die als Teilabschnitt der Oder-Lausitz-Straße Bestandteil des Süd-Ost-Brandenburg Programmes ist, wird ein Planungsgebiet festgelegt.

(2) Die Realisierung soll im Zeitraum 2003 bis 2007 erfolgen.

(3) Im Ergebnis erster Voruntersuchungen wurden fünf mögliche Trassenvarianten erarbeitet. Die vorhandenen drei Windkraftanlagen bei Alt Malisch wurden als Zwangspunkte be-

rücksichtigt. Alle Trassenvarianten können in Kollision mit weiteren, noch nicht errichteten Windkraftanlagen stehen.

(4) Das Planungsgebiet wird für die Gemarkungen Carzig, Libbenichen, Dolgeln, Friedersdorf und Alt Malisch festgelegt. Es beinhaltet folgende Flurstücke: siehe Anlage.

§ 2

(1) Vom Tage des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung an dürfen auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen wesentliche wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Ausnahmen können nach § 9a Abs. 5 des Bundesfernstraßengesetzes zugelassen werden, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Über Ausnahmen entscheidet als untere Straßenbaubehörde das Brandenburgische Straßenbauamt Frankfurt (Oder).

(2) Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor dem In-Kraft-Treten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt (§ 9a Abs. 1 und 3 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes). Zuwiderhandlungen können gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 10 und § 23 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach dem Verkündungstag.

Potsdam, den 2. April 2002

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Hartmut Meyer

Anlage

Planungsgebiet B 167 OU Dolgeln/Libbenichen

Stand: 12. Februar 2002

Gemarkung	Carzig	Libbenichen	Dolgeln	Dolgeln	Friedersdorf	Alt Mahlisch
Flur	1	1	2	1	2	1
Flurstücke	108	119	142	26	129	51
	109	120	143	27	130	52
	110	122	144	28	131	53
	111	173	165	29	132	54
	112	174	172	30	133	55
	113	175	176	31	135	66
	114	176	178	48	136	67
	115	177	179	49	144	68
	117	178		50	145	69
	119	179		51	146	70
	120	180		52	185/2	71
	121	181		53		72
	122	182		54		73
	123	184		55		74
	124	185		110		102
	125					103
	126					104
	127					105
	128					106
	129					107
	131					108
	132					109
						110
						111
						112
						113
						114
						115
						116
						117
						118
						128

**Verordnung über die Gestaltung von
Prüfungsordnungen zur Gewährleistung
der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen
und Abschlüssen
(Hochschulprüfungsverordnung - HSPV Bbg)**

Vom 8. April 2002

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Studiengänge mit einer Hochschulprüfung als erstem berufsqualifizierenden Abschluss, auf Grund derer ein Diplom- oder Magistergrad verliehen wird.

§ 2

Prüfungsordnung

(1) Für jeden Studiengang mit einer Hochschulprüfung ist durch den zuständigen Fachbereichsrat eine Prüfungsordnung und eine Studienordnung zu erlassen. Die Ordnungen können zu einer Studien- und Prüfungsordnung verbunden werden.

(2) Der Senat der Hochschule kann im Zusammenwirken mit den Fachbereichsräten eine Rahmenprüfungsordnung erlassen, die von den Fachbereichsräten durch fachspezifische Prüfungsbestimmungen für die einzelnen Studiengänge zu ergänzen ist.

§ 3

Regelstudienzeit und Umfang des Lehrangebots

(1) Für jeden Studiengang ist die jeweilige Regelstudienzeit gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes festzusetzen. Die Regelstudienzeit umfasst das Grundstudium, das Hauptstudium oder vergleichbare Studienabschnitte, in den Studiengang integrierte berufspraktische Tätigkeiten und praktische Studiensemester sowie die Prüfungszeiten unter Einschluss des zeitlichen Aufwandes für die Anfertigung der Diplom- oder Magisterarbeit. Die strukturelle und inhaltliche Gliederung des Studiengangs muss die Studierbarkeit des Lehrangebots einschließlich der praktischen Studienabschnitte sowie das vollständige Ablegen aller Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit gewährleisten.

(2) Längere Regelstudienzeiten dürfen nur dann festgelegt werden, wenn hierfür, insbesondere durch Rahmenordnung, eine Empfehlung auf Grund des § 9 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes vorliegt.

(3) Für universitäre Studiengänge in den Ingenieurwissenschaften und der Informatik ist eine Regelstudienzeit von zehn Semestern nur zulässig, wenn die berufspraktische Tätigkeit entsprechend § 4 Abs. 1 ausgestaltet ist.

(4) Der Gesamtumfang des Lehrangebots im Pflicht- und Wahlpflichtbereich, der zugleich den Umfang des Präsenzanteils des Studiums darstellt, ist in Semesterwochenstunden anzugeben.

(5) Liegt für einen Studiengang eine Rahmenordnung nach § 9 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes vor, ist der Umfang des dort festgesetzten Lehrangebots maßgebend. Soweit keine Rahmenordnung vorliegt, ist das Lehrangebot in demselben Studiengang oder in verwandten Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes zu Grunde zu legen.

§ 4

**Berufspraktische Tätigkeit,
praktische Studiensemester, Praktika**

(1) Die berufspraktische Tätigkeit in universitären Studiengängen hat einen Umfang von mindestens 20 und höchstens 26 Wochen. Die Aufteilung und die Inhalte der Tätigkeit sowie die zulässigen Betriebe und Ausbildungsstätten sind durch Satzung der Hochschule zu regeln.

(2) Praktische Studiensemester sind ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt mit einer Dauer von zusammenhängend mindestens 20 Wochen. In Fachhochschulstudiengängen ist mindestens ein praktisches Studiensemester im Rahmen des Hauptstudiums vorzusehen. Unter Berücksichtigung studiengangsspezifischer Besonderheiten kann das praktische Studiensemester ausnahmsweise in kleineren Einheiten im genannten Gesamtumfang abgeleistet werden.

(3) Ein Praktikum mit der Dauer von in der Regel acht Wochen kann als Ausbildungsteil des Hauptstudiums in den Studiengängen der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg vorgesehen werden.

§ 5

Prüfungsaufbau, Fachprüfungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit, gegebenenfalls ergänzt um ein Kolloquium. In künstlerischen Studiengängen an der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg kann die Diplomprüfung aus dem künstlerischen Diplomprojekt, der theoretischen Diplomarbeit, gegebenenfalls ergänzt um ein Kolloquium bestehen. In Magisterstudiengängen besteht die Zwischenprüfung aus Teilprüfungen, die Magisterprüfung aus Fachprüfungen des Haupt- und Nebenfaches sowie der Magisterarbeit.

(2) Fachprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet. Sie sollen studienbegleitend abgelegt werden. In der Prüfungsordnung sind zeitliche Dauer, Form und Inhalt der Fachprüfungen und gegebenenfalls der Prüfungsleistungen zu bestimmen.

(3) Fachprüfungen können bei Nichtbestehen bis zu zweimal wiederholt werden. Die Diplomarbeit, die Magisterarbeit und ein nach der Prüfungsordnung vorgesehene Kolloquium können bei Nichtbestehen jeweils einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist mit Ausnahme der Regelung nach § 13 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes nicht zulässig.

(4) Für jede Fachprüfung wird eine Fachnote erteilt, die gegebenenfalls aus dem Durchschnitt der Noten für einzelne Prüfungsleistungen und einer besonderen Gewichtung ermittelt wird. Jede Fachnote ist in das Zeugnis aufzunehmen; sie ist die Grundlage für die Ermittlung der Gesamtnote.

(5) Die in Wahlfächern abgelegten Prüfungen werden auf Antrag der Studierenden im Zeugnis ausgewiesen. Bei der Ermittlung der Gesamtnote finden diese Noten keine Berücksichtigung.

(6) Die Regelbearbeitungszeit für Diplom- und Magisterarbeiten an Universitäten und an der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg beträgt höchstens sechs Monate. Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass auf begründeten Antrag im Einzelfall die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängert werden kann. Eine Bearbeitungszeit von höchstens neun Monaten in universitären Studiengängen ist zulässig, wenn die betreffende Rahmenordnung nach § 9 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes eine entsprechende Regelung trifft.

(7) Die Regelbearbeitungszeit für Diplomarbeiten an Fachhochschulen und in Fachhochschulstudiengängen der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg beträgt drei Monate. Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass auf begründeten Antrag im Einzelfall eine Verlängerung um höchstens zwei Monate gewährt werden kann. Soll die Diplomarbeit zeitgleich mit Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches oder in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule angefertigt werden, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

§ 6

Modularisierung des Lehrangebots, Leistungspunkte

(1) Das Lehrangebot in den Diplom- und Magisterstudiengängen ist zu modularisieren. Stoffgebiete sind zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen abprüfbar Einheiten (Modul) zusammenzufassen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen.

(2) Die im Modul zu erbringende Prüfung kann als eine Fachprüfung oder in mehreren Prüfungsleistungen in Abhängigkeit vom zeitlichen Umfang des Moduls erbracht werden. Der Nachweis von Prüfungsvorleistungen ist im studienbegleitenden Prüfungssystem entbehrlich.

(3) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) zuzuordnen. Je Semester sind 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen, wobei ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden von 30 Zeitstunden entspricht. Leistungspunkte für ein Modul sind nur anzurechnen, wenn die im Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen insgesamt mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. In künstlerischen Studiengängen der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg kann von der Vergabe von Leistungspunkten abgesehen werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Prüfungsordnungen, die auf Grund des § 13 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung erlassen wurden, sind bis spätestens 31. August 2004 an diese Verordnung anzupassen.

Potsdam, den 8. April 2002

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Prof. Dr. Johanna Wanka

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schlaubetal“

Vom 10. April 2002

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 und § 78 Abs. 1 Satz 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124), verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Oder-Spree wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Schlaubetal“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 1 504 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren der Gemarkungen:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Dammendorf	Dammendorf	1, 5-8;
Schernsdorf	Schernsdorf	4;
Treppeln	Treppeln	4, 5;
Kieselwitz	Kieselwitz	2, 3;
Bremsdorf	Bremsdorf	3, 4.

Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000, einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und in Flurkarten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Zur Orientierung ist dieser Verordnung zusätzlich eine Flurstücksliste als Anlage beigelegt. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in die Zone 1 mit rund 59 Hektar und die Zone 2 mit rund 1 445 Hektar eingeteilt. Innerhalb des Naturschutzgebietes sind drei Totalreservate (Zone 1) mit Ausschluss der wirtschaftlichen Nutzung im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes festgesetzt. Das Totalreservat 1 (Jakobberge) liegt in der Flur 6 der Gemarkung Dammendorf. Das Totalreservat 2 (Streitberge) liegt in der Flur 4 der Gemarkung Treppeln. Die Grenzen der Totalreservate sind in den topografischen Karten und den Flurkarten eingezeichnet. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten.

(4) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Oder-Spree, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist

1. die Erhaltung und Entwicklung des auf weiten Strecken naturnahen Bachtals der Schlaube, ihrer Seitenbäche sowie der von der Schlaube durchflossenen Seen;
2. die Erhaltung und Entwicklung autochthoner Waldgesellschaften der Buchenwälder, der Eichen-Hainbuchenwälder, der Traubeneichen-Kiefern-Mischwälder, der vielfältigen Moorbildungen mit Kessel-, Verlandungs- und Versumpfungsmooren und der Feucht- und Nasswiesenkomplexe

a) als Lebensraum wildlebender Pflanzengesellschaften, insbesondere den Vorkommen verschiedener Orchi-

deenarten, der Großseggenriede, der Röhrichte und der Torfmoosmoorgesellschaften,

b) als Lebensraum wildlebender Tierarten, insbesondere seltener, gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Arten der Säugetiere, Vögel (Greif-, Kranich- und Watvögel), Lurche, Kriechtiere und Insekten;

3. die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen von nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Pflanzenarten, insbesondere von Ästigem Rautenfarn (*Botrychium matricarifolium*), Mittlerem Sonnentau (*Drosera intermedia*), Sumpfpfost (*Ledum palustre*), Violetter Schwarzwurzel (*Scorzonera purpurea*), Krebschere (*Stratiotes aloides*) und Torfmoosen (*Sphagnum* spp.);
4. die Erhaltung und Entwicklung von Gebieten als Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum von nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützten Tierarten, beispielsweise von Eisvogel (*Alcedo atthis*), Zwergfliegen-schnäpper (*Ficedula parva*), Weißfleck-Widderchen (*Syntomis phegea*), Kleiner Schillerfalter (*Apatura ilia*), Eisenfarbener Samtfalter (*Hipparchia statilinus*), Frühjahrsflechtenbär (*Nola confusalis*) und Achtfleckiger Prachtkäfer (*Buprestis octoguttata*);
5. aus wissenschaftlichen Gründen, insbesondere die Erhaltung des Gebietes mit charakteristischen Teilbereichen der glazialen Serie sowie einer relativ ungestörten Dynamik langzeitlicher geologischer Veränderungen und Bildungen;
6. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Bestandteil des regionalen Biotopverbundsystems „Schlaube“;
7. die Erhaltung der besonderen Eigenart eines eiszeitlich geprägten Landschaftsraumes, mit einer subglazial angelegten Schmelzwasserrinne der Weichseleiszeit sowie der erkennbaren charakteristischen Abfolge und dem Formenschatz der glazialen Serie.

(2) Die Unterschutzstellung dient insbesondere der Erhaltung und Entwicklung

1. von natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion und Hydrocharition, Unterwasservegetation in Fließgewässern der Ebene, feuchte Hochstaudenfluren, Übergangs- und Schwingrasenmooren, Orchideen-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*), Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) und alten bodensauren Eichenwäldern mit *Quercus robur* auf Sandebenen als Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;
2. von Schlucht- und Hangmischwäldern (*Tilio-Acerion*), Moorbüscheln und Erlen-Eschenwäldern an Fließgewäs-

sern (*Alnion glutinoso-incanae*) als prioritäre Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;

3. von Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) als Pflanzenart nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;
4. von Otter (*Lutra lutra*), Kamm-Molch (*Triturus cristatus*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) als Tierarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

(3) Darüber hinaus ist besonderer Schutzzweck der Zone 1 (Totalreservate) der Schutz von Lebensräumen und die Gewährleistung der natürlichen Entwicklung in von Menschen nicht direkt beeinflussten Räumen und deren wissenschaftliche Untersuchung, insbesondere

1. naturnaher Laubwälder, vor allem der Rotbuchen- und Eichenmischwälder bodensaurer Standorte sowie der Eichen-Hainbuchenwälder feuchter bis frischer Standorte;
2. natürlicher Waldgesellschaften als Gegenstand ökologischer und vegetationskundlicher Forschung.

§ 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 6 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;

9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht oder auf Grund des § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. zu tauchen oder außerhalb der in den topografischen Karten im Maßstab 1 : 2 500 gekennzeichneten Badestelle am Ostufer des Ziskensees zu baden;
13. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter zu benutzen;
14. Modellsport oder ferngesteuerte Geräte zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
17. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern; die §§ 4 und 5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;
18. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
21. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
22. wildlebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
23. Pflanzenschutzmittel jeglicher Art einzusetzen;
24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen.

§ 5 Besondere Verbote für die Schutzzone 1

Über die Verbote des § 4 hinaus ist es untersagt, die Flächen der Zone 1 forstwirtschaftlich oder in anderer Weise wirtschaftlich zu nutzen.

§ 6
Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten der §§ 4 und 5 bleiben folgende Handlungen:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass Grünland als Wiese oder Weide mit einer Besatzdichte im Jahresmittel von maximal 1,4 Großvieheinheiten pro Hektar oder dem entsprechenden Äquivalent an Dünger genutzt wird, ohne chemisch-synthetischen Stickstoff einzusetzen. § 4 Abs. 1 Nr. 23 und 24 gilt weiterhin;
2. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen in der Zone 2 mit der Maßgabe, dass
 - a) nur Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden;
 - b) die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 17 und 23 gelten;
3. die im Sinne des § 11 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass fischereiwirtschaftliche Geräte so zu sichern sind, dass ein Einschwimmen des Otters weitgehend ausgeschlossen wird;
4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei mit der Maßgabe, dass
 - a) die Zahl der Jahresangelkarten für den Wirschensee auf höchstens 30 festgelegt wird,
 - b) das Angeln an den Moorgewässern Barleye und Kleiner Jakobssee verboten ist;
 - c) das Angeln am Ziskensee ausschließlich am Ost- und am Nordwestufer, innerhalb der in den topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 gekennzeichneten Angelzonen, erlaubt ist. Eine Angelstelle am Westufer wird im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt;
5. für den Bereich der Jagd in der Zone 1 die Durchführung von Bewegungsjagden nach dem 1. Oktober eines jeden Jahres;
6. für den Bereich Jagd in der Zone 2:
 - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass in Moor- und Feuchtgebieten die Jagd vom 1. März bis zum 30. Juni eines jeden Jahres ausschließlich vom Ansitz erfolgt;
 - b) die Errichtung jagdlicher Einrichtungen außerhalb der Moore und der Moorrandbereiche mit ihren Ausbildungen von Moorgehölzen und Farngesellschaften sowie im Moorrandbereich liegenden südexponierten Sand-trockenrasen an Hangkanten;
 - c) die Anlage von Kirrungen, Ansaatwildwiesen und Wildäckern außerhalb von Mooren, Feuchtwiesen und Trockenrasenstandorten.

Im Übrigen gilt weiterhin § 4 Abs. 1 Nr. 20;
7. das nichtgewerbliche Sammeln von Pilzen und Waldbeeren in der Zone 2 nach dem 1. Juli eines jeden Jahres;
8. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
9. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
10. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
11. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
12. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
13. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen;
14. das Befahren des Wirschensees ab dem 1. Juli eines jeden Jahres mit Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft;
15. bei ausreichendem Wasserdargebot eine geführte Kanuwanderung auf der Schlaube in der Zeit vom 15. bis 30. September eines jeden Jahres auf dem Gewässerabschnitt von der Bremsdorfer Mühle bis zur nördlichen Grenze des Naturschutzgebietes im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

(2) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen und von diesen beauftragte Personen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. Die autochthonen Waldgebiete, insbesondere der Buchen- und Traubeneichenwälder, sollen unter besonderer Berücksichtigung der Sicherung der Orchideenvorkommen und Belassung entsprechender Totholzanteile extensiv bewirtschaftet werden.
2. Zwergstrauchheiden und lichte Zwergstrauchheiden-Kiefernwälder auf armen Sandstandorten sollen gefördert werden.
3. Ein schrittweiser Rückbau von Baum- und Straucharten, die nicht der potenziell natürlichen Vegetation angehören, wird angestrebt.
4. Die Erhaltung der Teichsysteme unter Berücksichtigung einer mittelfristig auf Extensivierung ausgerichteten fischereilichen Nutzung, die sich an einer Verringerung der organischen Belastung der Oberflächengewässer orientiert.
5. Die Sicherung beziehungsweise schrittweise Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von Feuchtwiesenkomplexen durch eine einschürige Mahd zwecks Erhaltung und Förderung des Artenreichtums wird angestrebt.
6. Auf den Zwischenmooren wird ein Zurückdrängen der Sukzession und eine Beseitigung des Gehölzanfluges angestrebt.
7. Der Rückbau naturferner Sandfänge im Schlaubelauf sowie seiner Seitenbäche wird angestrebt. Die Durchgängigkeit der Gewässer für aquatische Lebewesen über Sohlgleiten soll ermöglicht werden.
8. Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität und zur Reduzierung von Stoffeinträgen in die Schlaube und in die Schlaubeseen.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 4 und 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 51 129,19 Euro (in Worten: einundfünfzigtausendeinhundertneunundzwanzig Euro, neunzehn Cent) geahndet werden.

§ 10

Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Aufstellung einer Handlungsrichtlinie zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks sowie die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29 und 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 11

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung von Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes).

§ 12

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Anordnung Nr. 1 über Naturschutzgebiete des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft vom 30. März 1961 für das Naturschutzgebiet „Schlaubetal“ außer Kraft.

Potsdam, den 10. April 2002

Der Minister für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

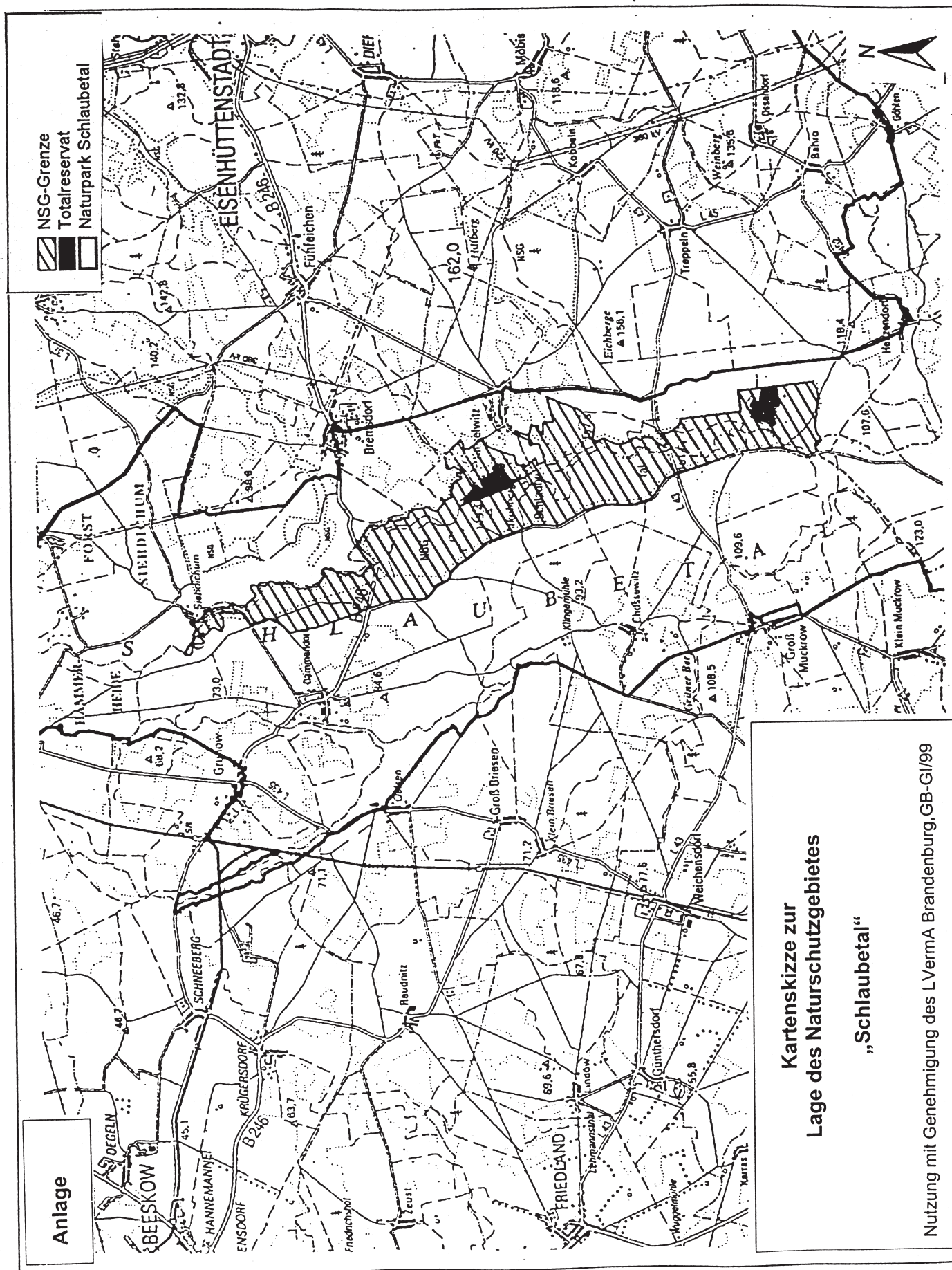
Anlage**Flurstücksliste zur Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Schlaubetal“ vom 10. April 2002**

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 1 504 Hektar. Es umfasst folgende Flächen in den Gemarkungen:

Landkreis:	Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:	
Oder-Spree	Dammendorf	1	20/4 teilweise, 22-25, 27-33, 34 teilweise, 35;	
		5	26/1, 26/2, 26/3, 26/4, 26/5 teilweise, 28-30, 31/1, 31/2, 32/1, 32/2, 32/3, 32/4, 33 teilweise, 34/1, 34/2, 34/3 teilweise, 40-45, 46/1, 46/2, 46/3 teilweise, 46/4, 46/5, 51/2, 53/4, 55, 56, 57/1, 57/2, 58-69;	
		6	7 teilweise, 10-12, 13 teilweise, 14-46, 47 teilweise, 48, 49 teilweise, 50 teilweise, 52-55, 60/1, 60/2, 60/3, 61-82, 84-89;	
		7	11 teilweise, 12 teilweise, 14 teilweise, 15 teilweise, 16-26, 29 teilweise	
		8	3 teilweise, 6 teilweise, 7-9;	
		Treppeln	4	1-3, 4 teilweise, 5 teilweise, 22-58, 61 teilweise, 62, 64 teilweise;
			5	1, 4-9, 21-24, 27, 29, 30 teilweise, 31 teilweise, 32 teilweise, 33 teilweise, 99 teilweise, 109 teilweise;
		Kieselwitz	2	143 teilweise, 147-157, 158/1, 158/2, 159-177, 191 teilweise, 192 teilweise, 213/1, 213/2, 213/3, 213/4, 214-227, 228 teilweise, 229 teilweise;
	3		3 teilweise, 4, 5;	
	Bremsdorf	3	55, 92 teilweise, 93 teilweise, 94 teilweise, 95 teilweise, 100, 101, 105-107, 110, 111 teilweise, 112-119, 128, 132, 133, 136-155;	
		4	42;	
	Schernsdorf	4	66, 67.	

Folgende Flächen davon bilden Zonen/Totalreservate mit unterschiedlichen Beschränkungen der Nutzung mit einer Größe von rund 59 Hektar:

Landkreis:	Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Oder-Spree	Dammendorf	6	13 teilweise, 46 teilweise, 48 teilweise, 50 teilweise, 52, 60/1 teilweise, 60/2;
Oder-Spree	Treppeln	4	35 teilweise.



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0